

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
RSG Rohrbau Service GmbH**
gültig ab dem 01.01.2004

1. Vertragsgrundlage

Den Verträgen mit unseren Kunden liegen ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit dem Empfang der Ware gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen, selbst wenn der Besteller dabei noch einmal Abweichendes erklärt.

2. Preise

Unsere Angebotspreise sind freibleibend bis zum endgültigen Abschluß des Vertrages. Die Preise verstehen sich ab Lager und schließen die Kosten für Verpackung, Port, Fracht und Abnahmeprüfzeugnis gemäß DIN 50 049 nicht ein. Die Kosten für Bündelung und jede vorgeschriebene Verpackungsart sowie alle Frachtsonderkosten, die vom Käufer verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Falls wir dem Käufer ein Rückgaberecht für bereits gelieferte Waren einräumen und er dieses Recht ausübt, erheben wir zur Kostenabgeltung 5 % vom Rechnungsnettobetrag der zurückgegebenen Ware.

3. Lieferfrist

Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Der Käufer darf von uns vorgesehene Teillieferungen nicht zurückweisen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

Für die Angabe der Lieferzeit ist stets das Datum unseres endgültigen Bestätigungsschreibens maßgebend.

Bei Lieferverzug ist der Käufer erst dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Im übrigen hat der Käufer nur dann Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Lieferungen erschweren, unmöglich oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen uns, die Abschlüsse für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto. Für Fracht, Verpackung usw. wird kein Skonto gewährt. Die Gewährung eines Kassakontos erfolgt nur auf den Nettobetrag der Rechnung.

Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen stets vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des hierbei für unsere Bank maßgeblichen Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Stempelsteuer, Diskont- und Einzugsspesen sind stets sofort fällig und gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Werden Schecks oder Wechsel ganz oder teilweise bei Fälligkeit nicht eingelöst, so werden unsere gesamten noch offenen Forderungen sofort fällig. Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von jeder weiteren Vertragspflicht aus sämtlichen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen.

5. Sicherheiten

Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Der Käufer ist damit einverstanden, daß Sicherheiten, die uns gegeben wurden, jeweils für unsere Forderungen haften.

6. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen, auch der künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnende Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Ein Eigentumserwerb des Bestellers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Bei Verarbeiten, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung im Zeitpunkt der Verarbeitung (Verbindung, Vermischung), Unsere hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen.

Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist, veräußern. Er ist zur Weiter-veräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Buchstaben d) und e) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware,

insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.

Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung allein oder zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder unverarbeitet veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es gemäß den Buchstaben d) und e) bestimmt ist.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet – sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten – dem Abnehmer die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen, sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

7. Versand und Gefahrenübergang

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn wir sie der Bahn, dem Spediteur oder einem sonstigen Transportunternehmen übergeben haben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme der Ware auf den Besteller über.

Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

Wir liefern im allgemeinen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

8. Gewährleistung

Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Bei

nachweisbaren, unverkennbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Fehler beseitigen oder kostenfreien Ersatz des ursprünglichen Liefergegenstandes stellen oder eine Gutschrift zum berechneten Wert erstellen. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung sowie auf Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere entgangenen Gewinns oder Wiedererstattung der unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der fehlerhaften Stücke dem Käufer erwachsenen Kosten ist ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Karlsruhe. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.